

Jan-Christopher Horak

Klaus Christian Vögl: Angeschlossen und Gleichgeschaltet. Kino in Österreich 1938 – 1945

2019

<https://doi.org/10.17192/ep2019.1.8040>

Veröffentlichungsversion / published version

Rezension / review

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Horak, Jan-Christopher: Klaus Christian Vögl: Angeschlossen und Gleichgeschaltet. Kino in Österreich 1938 – 1945. In: *MEDIENwissenschaft: Rezensionen / Reviews*, Jg. 36 (2019), Nr. 1, S. 52–53. DOI: <https://doi.org/10.17192/ep2019.1.8040>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Creative Commons BY 3.0/ Lizenz zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>

Terms of use:

This document is made available under a creative commons BY 3.0/ License. For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>

Fotografie und Film

Klaus Christian Vögl: Angeschlossen und Gleichgeschaltet. Kino in Österreich 1938 – 1945

Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag 2018, 447 S., ISBN 978342052029743, EUR 60,-

Klaus Christian Vögl legt eine vorbildliche Studie vor, die nicht nur Auskunft über das Kinowesen nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs gibt, sondern auch Rückschlüsse über die faschistische Vereinnahmung der Kinos im Dritten Reich erlaubt. Seine Recherche speist sich aus den erst vor wenigen Jahren wiederentdeckten Akten der ‚Reichsfilmkammer in Österreich‘ beziehungsweise der so genannten ‚Ostmark‘. Wie Vögl in seiner Einleitung darlegt, befasst sich die Studie mit der Entwicklung von Rechtsnormen, welche die institutionellen Strukturen des bis März 1938 privatwirtschaftlich organisierten Kinos in Österreich durch Gesetze und Regelungen in eine vom nationalsozialistischen Staat gelenkte Planwirtschaft umgestaltete. Diese stand im Dienste des Propagandaministeriums des Reiches. Vögl gibt einen Überblick zur Kinolandschaft in Österreich während der Stummfilmzeit und des 1933 etablierten Ständestaats. Anschließend schildert er die historischen Ereignisse nach dem 12. März 1938 und die Kultur- und Verwaltungspolitik der Nationalsozialisten. Dabei beginnt Vögl mit einer allgemeinen Analyse des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Kulturpolitik im Dritten Reich, um daraufhin zum speziellen

Verhältnis der Nationalsozialisten zum Medium Film durch die Gründung der Reichskulturkammer überzuleiten.

Die Vereinnahmung der österreichischen Kinowirtschaft durch die Nationalsozialisten erfolgte nach dem 12. März 1938 in fünf Phasen: Die erste Phase bis zur Einführung der Reichskulturkammergesetze am 15. Juni wird als chaotische Zeit beschrieben, in der viele ‚alte Kämpfer‘ der Bewegung sich „rasch“ und unbürokratisch florierende Betriebe“ (S.93) anzeigten versuchten und zwar nicht nur jüdische, sondern auch angeblich ‚judenfreundliche‘, durch Denunziation (vgl. S.146). In der zweiten Phase bis zum Anfang des Weltkrieges wurde die privatwirtschaftlich organisierte Kinowirtschaft gleichgeschaltet, wobei einzelne Kinos de jure in privater Hand blieben, aber jegliche Entscheidungsgewalt den vielen Regeln der Reichskulturkammer (RKK) unterworfen wurde. In der dritten Phase von Kriegsbeginn bis Sommer 1943 konnte das Kinowesen als ‚judenfrei‘ vermeldet werden, dabei schrumpfte das Filmangebot auf Filme aus dem Reich und einigen befreundeten Ländern. Die vierte Phase vom Herbst 1943 bis zum Herbst 1944 stand unter dem Zeichen des ‚Totalen Krieges‘ und wurde durch einen

zunehmenden Mangel von Ressourcen in allen Bereichen gekennzeichnet. In der fünften Phase bis Kriegsende wurden die Kinos trotz Bombardierungen als Hauptstützen der nationalsozialistischen Durchhaltepolitik durch extreme Maßnahmen weiterbetrieben. Jede Phase brachte mehr Staatskontrolle über die Kinos.

Am interessantesten ist das Kapitel zur sogenannten ‚Arisierung‘ des Kinos. Insgesamt wurden mehr als 80 Kinos alleine in Wien enteignet. Gleich in den ersten Märztagen jagte man viele jüdische Kinounternehmer physisch aus ihren Betrieben heraus und setzte kommissarische Leiter ein. Diese konnten sich in den folgenden Monaten für die Kinolizenz bei der RKK anmelden. Um einen vorsorglichen Verkauf der Kinoimmobilien oder der Kinolizenz durch ihre Besitzer zu verhindern, wurden schon am 23. März verschiedene Devisengesetze erlassen, die es unmöglich machten, Geld ins Ausland zu schaffen. Nach Etablierung der RKK waren jüdische Bürger_innen durch eine Anzahl von Verordnungen aus der Filmwirtschaft ausgeschlossen. Mit Inkrafttreten der ‚Reichsfluchtsteuer‘ am 25. November 1938 mussten Emigrant_innen ihr gesamtes Vermögen und ihre Staatsbürgerschaft abgeben. Viele jüdische Kinounternehmer_innen emigrierten bald nach dem Anschluss,

meistens ohne Ausreisepapiere. Vögl schätzt den Wert dieser ‚Arisierung‘ der Wiener Kinos auf 6,6 Millionen Reichsmark.

Die Gewinner_innen waren hauptsächlich Parteimitglieder. So wurde das Admiral-Kino, dessen Verkehrswert im Jahre 1934 bei 20.000 Reichsmark lag, an einen ‚arischen‘ Bewerber für nur 2.500 Reichsmark veräußert. Wie Vögl erläutert: „Die ‚Arisierung‘ wurde als ‚Sozial-Aktion‘, als Versorgungseinrichtung für ‚verdiente Parteigenossen‘ aus der ‚Ostmark‘, vor allem für Juli-Putschisten des Jahres 1934 deklariert. Aber auch hochrangige Funktionäre bedienten sich gerne“ (S.156). Nach dem Krieg wurden die enteigneten Kinokonzessionen von den Gemeinden zurückgefordert, es gab aber keine Maßnahme, die zur Entschädigung der Vorkriegsbesitzer_innen geführt hätte. Vielmehr bereicherten sich die „politischen Parteien und ihre Interessenverbände“ (S.273) an den Spätfolgen der ‚Arisierung‘.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Klaus Christian Vögl ein sehr detailreiches und einleuchtend strukturiertes Werk verfasst hat, welches unser Verständnis des Kinos im Dritten Reich stark erweitert.

Jan-Christopher Horak (Pasadena)